

Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser

Nr. 1/2004

09. Jahrgang

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönnä, Rotherstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz

8. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	Seite 1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2004	Seite 3

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Auf Grund des § 19 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung – (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 7. Juli 2000 (GVBl. 178) erlässt der Zweckverband folgende am 22.09.2003 beschlossene Satzung:

Artikel I

§ 1 – Öffentliche Einrichtung - erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung zwei selbständige öffentliche Einrichtungen, die Entwässerungseinrichtung und die Einrichtung der Fäkalschlammmentsorgung.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage. Die Fäkalschlammmentsorgung umfasst alle technischen Anlagen und Anlagenteile, die der Fäkalschlammmentsorgung dienen. Art und Umfang beider Einrichtungen bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören Kläranlagen sowie Kanäle im Sinne von § 3 dieser Satzung, soweit der Zweckverband oder seine Rechtsvorgänger sie zum Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung herstellen ließen oder übernommen haben. Satz 1 gilt für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 dieser Satzung entsprechend, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungsein-

richtung eine ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist; anderenfalls gelten Grundstücksanschlüsse, die durch öffentliche Verkehrsflächen verlaufen und Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann nicht als für die Entwässerungseinrichtung gewidmet, wenn sie geeignet sind, die Abwässer mehr als eines Grundstücks abzuleiten. Zur Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung gehört die Fäkalannahmestation.

(4) Jegliche Eingriffe in die öffentlichen Einrichtungen ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 4.12.2003

gez. Thomas Moritz

(Siegel)

Hinweis zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde am 22.09.03 mit Beschluss-Nr. 016/03 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.4-1524.10-001/002-J und 204.1-1406-003/95-J vom 2.12.2003 den Eingang der Satzung gemäß 23 Abs. 1 ThürKGG i.V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bestätigt und die Bekanntmachung genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung

geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 02.01.2004

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Amtliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1 KGG i.V. § 57 ThürKO sowie § 22 KGG

I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes JenaWasser
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V.m. § 53 ff Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

- für die Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan

die Erträge	15.411 TEUR
die Aufwendungen	13.187 TEUR

b) im Vermögensplan

die Einnahmen	6.986 TEUR
die Ausgaben	6.986 TEUR

- für die Abwasserbehandlung

a) im Erfolgsplan

die Erträge	16.747 TEUR
die Aufwendungen	15.357 TEUR

b) im Vermögensplan

die Einnahmen	11.394 TEUR
---------------	-------------

die Ausgaben	11.394 TEUR
--------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für die Wasserversorgung	0 TEUR
für die Abwasserbehandlung	0 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für die Wasserversorgung auf	775 TEUR
für die Abwasserbehandlung auf	2.166 TEUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2,5 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung nebst Anlagen tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Jena, den 02.01.2004

gez. Moritz - Siegel -
Verbandsvorsitzender

II.

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 01.12.2003 Nr. 024/03 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2003, Az. 240.8-1512-001/04-J, die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2003 vorgenommen,

die keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom
15.01.2004 - 30.01.2004

Mo bis Mi von 08.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Do von 08.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena, öffentlich aus.

Jena, den 02.01.2003

gez. Moritz
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Verbandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

Redaktionsschluss: 17.02.04

Bezugsmöglichkeiten,

-bedingungen: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge- meinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.